

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltung  
- Jugendamt -  
im Bereich des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerinnen:  
Silvia Dutschke  
Raphaela Eilting  
Tel.: 0251 591-3649/3195  
Fax: 0251 591-5954  
E-Mail: [silvia.dutschke@lwl.org](mailto:silvia.dutschke@lwl.org)  
[raphaela.eilting@lwl.org](mailto:raphaela.eilting@lwl.org)

nachrichtlich:

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
Kommunale Spitzenverbände

Az.: 50 80 33

Münster, 30.04.2013

## **Rundschreiben Nr. 15 / 2013**

**Förderung nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern  
(Kinderbildungsgesetz - KiBiz)  
hier: Gewährung der zusätzlichen U3-Pauschalen nach § 21 Abs. 3 KiBiz für unterdreijährige  
Kinder in Kindertageseinrichtungen**

**Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes  
Nordrhein-Westfalen vom 08.04.2013, Az: 322-6000.5**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen den o. g. Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Gewährung der zusätzlichen U3-Pauschalen nach § 21 Abs. 3 KiBiz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zu dem Erlass gebe ich folgende Hinweise:

### **1. Weiterleitung der U3-Pauschalen**

Eine Prüfung, ob alle vom Landesjugendamt bewilligten zusätzlichen U3-Pauschalen vom Jugendamt an die Träger der Kindertageseinrichtungen weiterbewilligt wurden und die Ermittlung eventueller Rückforderungsansprüche des Landes erfolgt im Rahmen der Endabrechnung II. Die nicht weiterbewilligten U3-Pauschalen werden dann entsprechend § 4 Abs. 4 DVO KiBiz mit den KiBiz-Zahlungen verrechnet.



**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

## **2. Nachweis der Verwendung der Mittel**

Der Nachweis der Verwendung der Mittel erfolgt über den Verwendungsnachweis. Werden die für die zusätzlichen U3-Pauschalen bewilligten Mittel vom Träger nicht vollständig verausgabt, ergibt sich in der Höhe der nicht verausgabten Mittel ein Rückforderungsanspruch des Landes.

Der in KiBiz.web befindliche Verwendungsnachweis wird ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 geändert:

Unter *IV. Auflistung des Einsatzes päd. Personal für zus. U3-Pauschalen nach § 21 Abs. 3* wird ein weiteres Eingabefeld geschaffen. Bestätigt der Träger die vollständige Verausgabung der zusätzl. U3-Pauschalen nicht, ist hier der Betrag anzugeben, der für das zusätzliche Personal im Sinne des § 21 Abs. 3 KiBiz ausgegeben wurde.

Der insofern nicht verausgabte Betrag und damit der Rückforderungsanspruch des Landes wird nachrichtlich durch das System als Differenz zum Zuschuss für zusätzl. U3-Pauschalen angegeben.

Daneben erfolgt auf Jugendamtsebene eine aggregierte Darstellung der Verwendung der zusätzlichen U3-Pauschalen.

Sobald eine entsprechende Umsetzung in KiBiz.web erfolgt ist, werde ich Sie informieren.

Zum Rückforderung-/Rückzahlungsverfahren werde ich Sie zu gegebener Zeit ebenfalls noch informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Im Auftrag  
gez.

Manfred Dömer